

Satzung

der Coblenzer Turngesellschaft 1880 e.V. (CTG) Schartwiesenweg 2, 56070 Koblenz

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Die Coblenzer Turngesellschaft 1880 e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ab, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Coblenzer Turngesellschaft 1880 eingetragener Verein“ eingetragener Verein (CTG e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Koblenz.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.
4. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und in den zuständigen Fachverbänden.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen, durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen und die Förderung der sportlichen Jugendarbeit verwirklicht.

§ 3 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Sie kann aktives oder inaktives Mitglied werden.
2. Mitglieder des Vereins im Alter bis 18 Jahre gelten als Jugendliche.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mittels vorgedruckter Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Dem Antragsteller wird die Annahme des Antrages mitgeteilt und eine Mitgliedsbestätigung und ein Auszug der Satzung ausgestellt. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich bis zum 20. Kalendertag vor Quartalsende anzuzeigen ist,
 - b) durch Tod,

c) durch Ausschluss:

- wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung bei einem Rückstand von mindestens drei Monaten,
- wenn schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt werden,
- bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung,
- wegen unehrenhafter Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Über Aufnahme- / Kursgebühren sowie Sonderbeiträge beschließt der Vorstand.
3. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Sonderbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID:VEREIN und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) in dem vom Mitglied gewählten Zahlungsrhythmus am 4. Tage vor Quartals-, Halbjahres- oder Jahresende eingezogen. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Gebühren und Sonderbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 6 Stimmrecht und Wahlbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen.
2. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an zu wählen.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (nachfolgend § 8)
- b) der Vorstand (nachfolgend § 9).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie ist insbesondere zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen und allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Viertel der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 2 oder die außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 3 kann alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.
5. Der Termin für die ordentliche Mitgliederversammlung und die Tagesordnung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Koblenz und auf der vereinseigenen Homepage. Die Mitglieder, die außerhalb des Verbreitungsbereiches des amtlichen Mitteilungsblattes wohnen, werden schriftlich eingeladen, bei Vorliegen einer E-Mailadresse per E-Mail. Die Mitgliederversammlung findet im 2. Halbjahr statt.
6. Anträge sind dem Vorsitzenden spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter geleitet. Sie ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
8. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Auch bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stehen zwei Kandidaten zur Wahl und erhalten die gleiche Stimmenzahl, so findet eine weitere Abstimmung statt.

Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und kann keiner von ihnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.

Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Beisitzer für den Sportbetrieb,
 - f) dem Beisitzer für Öffentlichkeit & Marketing,
 - g) dem Beisitzer für Rechtsfragen,
 - h) dem Vertreter der Jugend,
 - i) dem Vertreter der Senioren.
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsinhaber bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes beruft der Vorsitzende ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl.
4. Der Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zusammen oder wenn drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des Vereins im Sinne der Satzung und führt Beschlüsse übergeordneter Organe aus.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte; er ist auch für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.

Er ist im Besonderen zuständig für:

- a) Personalfragen,
- b) vereinspolitische und organisatorische Angelegenheiten,
- c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- d) Erstellen von Ordnungen,

7. Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse einberufen.
8. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins einberufen.
9. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit i.S. v. § 3 Nr. 26 EStG (Aufwandsentschädigungen) bzw. i.S.v.§ 3 Nr. 26a EstG (Ehrenamtspauschale) Einnahmen erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, lediglich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 10 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder sie werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet.
2. Die Abteilungen können durch Abteilungsleiter und weitere Funktionsträger geleitet werden, die durch den Vorstand benannt werden.
3. Den Abteilungen obliegt die fachliche Führung, soweit diese nicht durch den Verein wahrgenommen wird. Die Abteilungen unterliegen der Kontrolle des Vorstandes.

§ 12 Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Vereinsmitglied zum Ehrenmitglied und zum Ehrevorsitzenden ernennen.

§ 13 Maßregelung

1. Verstöße von Mitgliedern gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane und der Abteilungen können – nach Anhörung – vom Vorstand wie folgt geahndet werden:
 - a) Verweis,
 - b) Begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.,
2. Der Bescheid über diese Maßnahme ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 14 Rechtsmittel

Gegen einen Ausschluss (vorstehend § 4 Abs. 6 c) sowie gegen eine Maßregelung (vorstehend § 13) ist Einspruch zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung; dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied gibt Tagesordnung und Zeit dieser Mitgliederversammlung mindestens acht Wochen vorher bekannt. In der Bekanntmachung ist die Tagesordnung mitzuteilen (s. § 8).
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Körperschaft an die Stadt Koblenz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03. November 2023 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 30. Juni 2016 ihre Gültigkeit.

Koblenz, den 03. November 2023

Monika Sauer

Vorsitzende

Frauke Steinberg

stellvertretende Vorsitzende